

Promotionsordnung

(Satzung)

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Veröffentlichung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2004, NBl. MBWFK. Schl.-H. 2004, S. 629 ff.

Aufgrund des § 87a Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juni 2003 die folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Doctor scientiarum politicarum - Dr. sc. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Mit der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der Organisationssatzung (Verfassung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Würde der Doktorin oder des Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. pol. h. c.) verleihen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die fachliche Entscheidung in Angelegenheiten von Promotionen sowie die Durchführung einzelner Promotionsverfahren obliegt dem Promotionsausschuss (im Folgenden: Ausschuss). Der Ausschuss besteht aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Letztere werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes vom Fakultätskonvent gewählt. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz des Ausschusses.
- (2) Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Auf Antrag kann eine Person, die eine Doktorarbeit anfertigt oder die zum Promotionsstudium zugelassen ist, von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

- (2) Die Annahme wird ausgesprochen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 7 vorliegen.
 2. die fachliche Beurteilung im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät möglich ist; davon ist insbesondere auszugehen, wenn ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät dazu bereit ist.
- (3) Über die Annahme entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.
- (4) Mit der Annahme ist die Feststellung verbunden, dass die Voraussetzungen des § 7 zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung vorliegen.
- (5) Der Ausschuss kann die Annahme widerrufen, wenn
 1. der in § 6 Abs. 1 vorgesehene Arbeitsplan nicht rechtzeitig erstellt wird oder auf der Grundlage des Arbeitsberichtes festgestellt wird, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens nicht zu rechnen ist oder
 2. der in § 6 Abs. 2 genannte Bericht nicht rechtzeitig erstellt wird oder festgestellt wird, dass die Arbeiten zur Erstellung der Dissertation unzureichend sind.

Die Feststellungen nach Satz 1 werden in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer getroffen.

§ 5 Betreuung

- (1) Das Recht zur Betreuung von Promovierenden haben die hauptamtlichen, die pensionierten und emeritierten Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und - soweit sie in der Fakultät regelmäßig lehren - die Habilitierten der Fakultät. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss auch entsprechend qualifizierten Personen anderer Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder anderer Universitäten das Recht zur Betreuung einräumen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt die Betreuerin oder den Betreuer im Einvernehmen mit den Betroffenen.
- (3) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht zu Ende führen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses unverzüglich im Einvernehmen mit den Betroffenen eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.
- (4) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund beendet werden.

§ 6 Berichterstattung der Promovierenden

- (1) Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand hat die oder der Promovierende einen Arbeitsplan für die geplante Dissertation vorzulegen. In dem Arbeitsplan sind inhaltliche und methodische Grundlinien sowie ein detaillierter Zeitplan festzuhalten.
- (2) Zwei Jahre nach Annahme erstellt die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Kurzbericht über den Fortgang der Arbeit.

2. Abschnitt

Promotionsprüfungsverfahren und Promotionsleistungen

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sind:
1. a) Für die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer der Abschluss eines mindestens achtsemestrigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - b) Für das Fach Wirtschaft/Politik und seine Didaktik das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Die Gesamtnote des unter Nummer 1 genannten Abschlusses ist „gut,, (2,5) oder besser.
- (2) Der Ausschuss kann Ausnahmen von Mindestnote und fachlichem Bezug des Abschlusses zulassen, sofern sich aus den Studien- und Prüfungsleistungen der oder des Promovierenden eine entsprechende Eignung ergibt. Die Zulassung der Ausnahmen kann mit Studienauflagen, insbesondere der Teilnahme an dem Promotionsstudium, verbunden werden.
- (3) Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studiengangs an einer Fachhochschule werden zugelassen, wenn sie
1. die Gesamtnote von mindestens 1,5 nachweisen und
 2. in einem Prüfungsgespräch die gleiche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, wie sie in den Diplomprüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verlangt wird; der Ausschuss regelt die Terminierung sowie die Ausgestaltung des Prüfungsgesprächs; er setzt als Prüferin oder Prüfer je eine Professorin oder einen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Statistik oder Ökonometrie ein; über das Prüfungsgespräch und die wesentlichen Prüfungsgegenstände ist ein Protokoll zu führen, das von der Prüferin oder dem Prüfer unterzeichnet wird.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Didaktik der ökonomischen oder politischen Bildung zum Gegenstand haben. Sie muss eine wissenschaftlich beachtliche Leistung sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) In der Dissertation ist zusammenfassend anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Ausschuss kann durch Beschluss bestimmen, in welcher Form die benutzten Hilfsmittel anzuführen sind. Die oder der Promovierende hat eidesstattlich zu versichern, dass weitere Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

- (4) Als Dissertation kann mit Zustimmung des Ausschusses auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens war.
- (5) Ist die Annahme gemäß § 4 Abs. 5 widerrufen worden, kann die zugrundeliegende Arbeit nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 9

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise der in § 7 genannten Voraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über Bildung und Studiengang der oder des Promovierenden Aufschluss gibt,
 4. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Promotionsstudiums, sofern die oder der Promovierende an dem Promotionsstudium teilgenommen hat,
 5. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die oder der Promovierende sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen hat,
 6. drei gebundene Exemplare der Dissertation, denen andere wissenschaftliche Arbeiten der oder des Promovierenden beigelegt werden müssen, wenn in der Dissertation darauf Bezug genommen wird,
 7. eine Bestätigung, dass die oder der Promovierende die Bestimmungen des Merkblattes über den Dissertationsdruck zur Kenntnis genommen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Promovierende die in § 7 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Zulassungsgesuch unvollständig ist und die oder der Promovierende die ihr oder ihm zur Vervollständigung des Gesuchs gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist zu begründen.
- (5) Das Zulassungsgesuch kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird das Gesuch nach Begutachtung der Dissertation zurückgezogen, verbleibt ein Exemplar bei der Fakultät.

§ 10

Bestellung von Berichterstattenden für die Dissertation

- (1) Ist dem Zulassungsgesuch stattgegeben, so bestellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses zwei Berichterstattende für die Dissertation. Zur oder zum Erstberichterstattenden soll nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation bestellt werden. Eine oder einer der Berichterstattenden muss eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sein.

- (2) Ein früheres Mitglied der Fakultät kann zur oder zum Berichterstattenden bestellt werden, wenn es vor seinem Ausscheiden aus der Fakultät als Betreuerin oder Betreuer bestellt wurde.
- (3) Mit Zustimmung des Ausschusses kann aus besonderen Gründen auch ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität zur oder zum Berichterstattenden bestellt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses fordert die Berichterstattenden zur Erstellung ihrer Gutachten innerhalb von drei Monaten auf.

<p>§ 11 Bewertung der Dissertation</p>
--

- (1) Die Berichterstattenden sprechen sich in ihren Gutachten für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus.
- (2) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist

summa cum laude	(ausgezeichnet = unter 0,7)
magna cum laude	(sehr gut = 1,0)
cum laude	(gut = 2,0)
rite	(befriedigend bis ausreichend = 3,0 - 3,7)

 zu bewerten.
- (3) Den Mitgliedern des Ausschusses ist Gelegenheit zu geben, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstattenden Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck werden die Dissertation und die Gutachten entweder drei Wochen in der Vorlesungszeit bzw. sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ausgelegt. Erstreckt sich die Auslagefrist sowohl auf die Vorlesungszeit als auch auf die vorlesungsfreie Zeit, so ist entsprechend anteilig zu verfahren. Die Auslagefrist kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Ausschusses verkürzt werden.
- (4) Über einen Einspruch, der schriftlich eingelegt und begründet werden muss, entscheidet der Ausschuss. Der Ausschuss kann weitere Gutachten anfordern. Diese Gutachten können auch von Mitgliedern anderer Fakultäten sowie pensionierten und emeritierten Professoren der Fakultät eingeholt werden.
- (5) Stimmen die Berichterstattenden hinsichtlich Annahme oder Ablehnung sowie hinsichtlich der Note der Dissertation überein und gehen keine abweichenden Gutachten gemäß Absatz 4 ein, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses entsprechend dem Vorschlag der Berichterstattenden.
- (6) Stimmen die Berichterstattenden hinsichtlich der Annahme der Dissertation nicht überein, entscheidet der Promotionsausschuss. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Haben sich beide Berichterstattenden für die Annahme der Arbeit ausgesprochen, stimmen sie jedoch in der Note nicht überein, gilt die schlechtere Note. Erhebt die oder der Berichterstattende mit der besseren Beurteilung hiergegen Einspruch, so entscheidet der Ausschuss.

§ 12
Verbesserung der Dissertation

- (1) Ist die Dissertation von einer oder einem oder von beiden Berichterstattenden als annahmefähig, aber noch der Verbesserung bedürftig bezeichnet worden, so wird sie unter der Auflage entsprechender Ergänzungen oder Veränderungen vor Erteilung der Druckreife angenommen.
- (2) Verlangt ein anderes Mitglied des Ausschusses in einem Gutachten Berichtigungen in der Dissertation, so ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren, wenn dem nicht von Seiten der Berichterstattenden widersprochen wird.
- (3) Bei schwerwiegenden Beanstandungen kann der Ausschuss die Dissertation der oder dem Promovierenden zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist einmal zurückgeben. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13
Ablehnung der Dissertation

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei einer Wiederholung ist eine Arbeit über ein anderes Thema anzufertigen.

§ 14
Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so hat sich die oder der Promovierende einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums wird die mündliche Prüfung als fakultätsöffentliche Disputation durchgeführt. Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer anschließenden Diskussion. Die Diskussion muss sich nicht auf das Gebiet der Dissertation beschränken. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 120 Minuten.
- (3) Hat die oder der Promovierende nicht an einem Promotionsstudium teilgenommen, besteht die mündliche Prüfung aus einem nicht öffentlichen Rigorosum von mindestens 90 Minuten und einer sich anschließenden fakultätsöffentlichen Disputation gemäß Absatz 2. Das Rigorosum erstreckt sich auf drei von der oder dem Promovierenden auszuwählende Fachgebiete, von denen mindestens zwei an der Fakultät vertreten sein müssen. Dabei können höchstens zwei Gebiete entweder aus der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre gewählt werden; wenigstens ein Gebiet muss der Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Die gewählten Gebiete müssen von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Promovierenden und mit Zustimmung der Mitglieder der Prüfungskommission in englischer Sprache statt. Auf Antrag können mit Einverständnis der oder des Promovierenden auch fakultätsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer zur Disputation zugelassen werden.

§ 15
Prüfungskommission

- (1) Die Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Vorsitzenden, aus einer oder einem Berichterstattenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten gem. § 5 Abs. 1. Im Falle des § 14 Abs. 3 hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer für jedes Fachgebiet als weitere Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur mündlichen Prüfung schriftlich einzuladen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16
Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb eines Monats nach Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 3 stattfinden und, wenn der danach bestimmte Termin in die vorlesungsfreie Zeit fällt, spätestens nach weiteren drei Monaten. Mündliche Prüfungen können nach Absprache zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und der oder dem Promovierenden auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Während der mündlichen Prüfung müssen die Mitglieder der Prüfungskommission ständig anwesend sein.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Zulassung der Fakultätsöffentlichkeit und fakultätsfremder Zuhörerinnen und Zuhörer zur Disputation erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17
Entscheidung über die Note für die mündliche Prüfung und über die Gesamtnote

- (1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung. Hat die oder der Promovierende ein Promotionsstudium abgeschlossen, setzt sich die Note für die mündliche Prüfung aus den im Promotionsstudium erbrachten Noten und der Note für die Disputation zusammen. Hat die oder der Promovierende kein Promotionsstudium absolviert, setzt sich die Note aus den in dem Rigorosum erbrachten Noten und der Note für die Disputation zusammen.
- (2) Reichen die Leistungen in der mündlichen Prüfung aus, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion unter Berücksichtigung der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest.
- (3) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Reichen die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht aus, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (5) Die Prüfungskommission erklärt die mündliche Prüfung auch dann für nicht bestanden, wenn die oder der Promovierende nach ordnungsgemäßer Ladung der mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

§ 18 Wiederholung der Prüfung
--

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, aber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so werden bei einer Wiederholung der Prüfung die Dissertation und das Promotionsstudium in der Regel mit der alten Bewertung anerkannt. Die Vorlage einer neuen Dissertation kann in der Regel nur verlangt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist. Vor diesem Zeitpunkt ist das Verlangen nach einer neuen Dissertation nur zulässig, wenn der Ausschuss dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. In jedem Falle kann gefordert werden, die Dissertation auf den neuesten Stand der Wissenschaft zu bringen.

§ 19 Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die oder der Promovierende die Dissertation nach Vornahme der vom Ausschuss verlangten Änderungen vervielfältigen zu lassen. Die Vervielfältigungserlaubnis erteilt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Anhörung der Berichterstattenden. Durch diese Erlaubnis wird lediglich bescheinigt, dass die Arbeit in dieser Form als Dissertation vorgelegen hat. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann mit Zustimmung der Berichterstattenden genehmigen, dass die Dissertation unter einem geänderten Titel veröffentlicht wird.
- (2) Regelmäßig sind 80 Exemplare der Dissertation unentgeltlich an die Fakultät abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie, in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, dann sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar sechs Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke unentgeltlich an die Fakultät abzuliefern. Das Erfordernis der Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn die Dissertation über die Universitätsbibliothek in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar gemacht wird. Dabei sind die zu übergebenden Dateien nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu gestalten. Außerdem müssen noch sechs gedruckte Exemplare abgeliefert werden. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, jedoch höchstens um ein weiteres Jahr. Der Antrag hierzu muss von der oder dem Promovierenden gestellt und begründet werden.
- (3) Nähere Vorschriften über die Vervielfältigung von Dissertationen enthält ein Merkblatt, das der oder dem Promovierenden bei der Einreichung der Dissertation ausgehändigt wird.

§ 20
Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der oder des Promovierenden erfolgt die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde über die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.
- (2) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen. In der Urkunde ist die Bewertung der Dissertation und der Gesamtleistung besonders aufzuführen.
- (3) Die Berechtigung zur Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors wird erst mit Aushändigung der Urkunde erworben. Vor diesem Zeitpunkt ist die Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors, auch in der Form des Dr. des., unzulässig.
- (4) Bei der Vorlage eines Vertrages, der die Publikation der Dissertation sicherstellt, kann die Aushändigung der Urkunde gemäß Absatz 1 erfolgen.

§ 21
Täuschung

- (1) Der Ausschuss hat die Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die oder der Promovierende sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die die oder der Promovierende zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Die Fakultät hat die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad einer Doktorin oder eines Doktors durch Täuschung erworben worden ist.
- (3) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist die oder der Promovierende zu hören.
- (4) Ist die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden zurückzugeben.

3. Abschnitt
Promotionsstudium

§ 22
Promotionsstudium

- (1) Die Fakultät richtet Promotionsstudien ein, die der fachlichen Hinführung zur Dissertation dienen und die notwendigen Fähigkeiten zum erfolgreichen Abschluss von eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten vermitteln.
- (2) Die Inhalte der Promotionsstudien werden auf die Forschungsschwerpunkte der Fakultät abgestimmt und ergeben sich aus fachspezifischen Studienplänen.
- (3) Die Promotionsstudien beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 22 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Programme der Promotionsstudien sollen den Abschluss der Promotion innerhalb von drei Jahren ermöglichen.

§ 23

Leistungsnachweise im Promotionsstudium

- (1) Im Promotionsstudium sind elf Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Ein Leistungsnachweis kann erworben werden durch
 - a) eine einstündige Klausur,
 - b) eine mündliche Prüfung, die 30 Minuten nicht überschreiten soll,
 - c) eine Hausarbeit, ggf. mit Referat, oder ein Referat, das eine Vorbereitung wie eine Hausarbeit erfordert.
- (3) Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Leistungsnachweise sind zu benoten.
- (4) Prüfungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen erstrecken sich auf die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte. Bei der Prüfung wird jedoch vorausgesetzt, dass die oder der Studierende den für diese Lehrveranstaltung relevanten Stoff des entsprechenden Diplomstudiums und des bisherigen Promotionsstudiums beherrscht.

§ 24

Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Bis zu neun Leistungsnachweise können anerkannt, erlassen oder durch Teilnahmenachweise ersetzt werden, wenn andere gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

Gleichwertige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn

1. Lehrleistungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erbracht wurden,
 2. in Instituten an oder der Christian-Albrechts-Universität nachweislich an wissenschaftlichen Projekten gearbeitet wurde, die durch anerkannte Forschungsförderungsinstitutionen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Volkswagenstiftung) gefördert wurden,
 3. eine oder mehrere Veröffentlichungen in hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschriften vorliegen.
- (2) Über die Anerkennung bzw. Erlassung von Studienleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.
 - (3) Über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 25
Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Prüfungen im Promotionsstudium

- (1) Die Leistungen der einzelnen Veranstaltungen im Promotionsstudium werden jeweils zu einer Note zusammengefasst, die nach folgender Notenskala gebildet wird:
- | | | |
|-------------------------|---|--|
| sehr gut (1,0) | = | eine hervorragende Leistung, |
| gut (2,0) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend (3,0) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| nicht ausreichend (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die oder der Studierende hat eine Leistung erfolgreich abgelegt, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend,, (4,0) bewertet wurde.
- (4) Nicht mit Erfolg abgelegte Prüfungen können einmal wiederholt werden.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
Widerspruch und Klage

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann Widerspruch gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§ 27
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 22. November 1990 (NBl. MBWfK. Schl.-H. 1991, S. 133) außer Kraft, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Ist die oder der Promovierende vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden, so gelten auf Antrag der oder des Promovierenden die bisher geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 HSG wurde
durch das Rektorat der Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel
am 01. Juli 2004 erteilt.

Kiel, den 02. Juli 2004

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Johannes Bröcker